

F) Ermächtigung zur Beitragserhebung durch Lastschrift

Gläubiger-Identifikationsnummer: **DE49ZZZ00000645689**

Gleichzeitig ermächtige ich den **LSV Bergen 1990 e.V.** widerruflich, den Mitgliedsbeitrag und die sonstigen Beiträge und Gebühren laut Beitragsordnung bei Fälligkeit von nachfolgendem Konto durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom **LSV Bergen 1990 e.V.** auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

_____ (Bankinstitut)

DE __ | ____ | ____ | ____ | ____ | __ (IBAN)

----- | ____ (BIC)

Kontoinhaber: Name, Vorname und ggf. Anschrift, wenn abweichend von den Angaben unter A)

Zu beachtende Besonderheiten (gewünschtes Einzugsdatum etc.)

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Bankinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung.

Ort, Datum, Unterschrift/en der/des Kontoinhaber/in/s

Wird vom Verein ausgefüllt:

Datum Einzug SEPA-Lastschrift:

Mandatsreferenz:

G.1) Einwilligungserklärung zur Verwendung von personenbezogenen Daten sowie Bildmaterial (Fotos) von volljährigen Vereinsmitgliedern

Ich,

_____ (Name des Vereinsmitgliedes)

_____ (Geburtsdatum des Vereinsmitgliedes)

bin damit einverstanden, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des **LSV Bergen 1990 e. V.** Fotos und Daten von mir ausschließlich kontextgebunden wie folgt verwendet werden, um die Aktivitäten des Vereins darzustellen (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Vorname
- Familienname
- Geburtsdatum
- Gruppenfotos
- Porträt-Fotos (Einzelfotos)

Veröffentlichung auf folgenden Internetseiten:

- www.lsvbergen.de
- Facebookseite des LSV Bergen 1990 e. V.

Zudem bin ich damit einverstanden, dass Fotos von mir im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des **LSV Bergen 1990 e. V.** ausschließlich kontextgebunden in Printmedien sowie innerhalb der Einrichtungen des Vereins veröffentlicht werden. Weiterhin bin ich damit einverstanden, dass personenbezogene Daten in Anträgen des Vereins z. B. im Rahmen der Ehrenamtsförderung genutzt werden. Eine Verwendung der fotografischen Aufnahmen für andere als die beschriebenen Zwecke ist unzulässig. Mit der Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten sowie Bildmaterialien für Vereinszwecke gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bin ich einverstanden. Ich habe jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über diese Daten von mir zu erhalten. Meine Daten werden nach meinem Austritt aus dem Verein gelöscht.

Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Ort, Datum, Unterschrift des Vereinsmitgliedes

Ort, Datum, Unterschrift Präsident LSV Bergen 1990 e. V., Vereinsstempel

Wichtige Regelungen der aktuellen Vereinssatzung

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus dem Hauptverein und seinen Abteilungen. Es ist nur eine einheitliche Mitgliedschaft im Verein möglich. Eine Mitgliedschaft in einer Sektion/Sportgruppe des Vereins setzt damit auch die Mitgliedschaft im Hauptverein voraus und umgekehrt. Gleiches gilt für die Beendigung der Mitgliedschaft.

(2) Folgende einheitliche Mitgliedschaftsformen im Hauptverein und den Sektionen/Sportgruppen werden unterschieden:

1. den erwachsenen Mitgliedern

a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,

b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,

2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

(2) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Präsidiums aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.

(3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliedsrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.

(4) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.

(5) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Präsidium einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die der Vorstand gemäß §26 BGB endgültig.

(6) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Verein.

(7) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

(1) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung (Abmeldeformular) an das Präsidium. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung und ist in der Beitragsordnung geregelt.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

a) die Mitteilung von Anschriftenänderung

b) die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

(5) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.

(6) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. (4) nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regeln des Fair Play zu beachten und einzuhalten, wenn sie im Verein oder für den Verein handeln, auftreten oder sportlich tätig werden. Dies betrifft das Training genauso, wie die Wettkämpfe, Turniere und Veranstaltungen der Verbände, an denen der Verein mit seinen Mitgliedern teilnimmt.

(8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Spiel- und Wettkampfbregeln der Verbände in der jeweiligen Sportart zu beachten und einzuhalten.

Sofern ein Mitglied des Vereins aufgrund einer verbandsrechtlichen Norm zu einer Geldstrafe, einem Buß- oder Ordnungsgeld im Rahmen eines verbandsrechtlichen Verfahren verurteilt wird und der Verein dadurch vom Verband in Anspruch genommen wird, ist das betroffene Mitglied im Innenverhältnis verpflichtet, den Verein von Zahlungen und Ansprüchen freizustellen und dem Verein diese Zahlung zu erstatten.

(9) Kommt ein Mitglied diesen Verpflichtungen im Innenverhältnis nicht nach, kann das Präsidium gegen das Mitglied ein Vereinsausschlussverfahren einleiten.

§ 11 Beitragsleistungen- und Pflichten

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:

- a) eine Aufnahmegebühr
- b) ein jährlicher Mitgliedsbeitrag
- c) Abteilungsbeiträge.

(3) Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, die zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Vereinseinrichtungen festgelegten Arbeitsstunden zu erbringen.

(4) Die Höhe der Beiträge, die Anzahl der Arbeitsstunden bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss und ist in der Beitragsordnung dokumentiert.

(5) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

(6) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(7) Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.

(8) Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird darüber rechtzeitig vom Verein informiert.

(9) Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 13 Abwicklung des Beitragswesens

(1) Der Jahresbeitrag ist am 31.12. des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen oder dem Schatzmeister übergeben worden sein.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.

(3) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

(4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, dem Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

(5) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann das Präsidium in der Beitragsordnung regeln.

(6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

(7) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

(8) Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein, gleich aus welchem Grund, ausscheidet.